

# **BVGer D-4686/2006 vom 20. November 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4686\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4686_2006)

FR: TAF D-4686/2006 du 20 novembre 2009

IT: TAF D-4686/2006 del 20 novembre 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48, 50 und 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das Bundesamt führte zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheides aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. F.\_\_\_\_\_ sei nicht laut den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umständen verhaftet worden. Im Übrigen sei dieser im Januar 2003 nach Abschluss des Prozesses in Bezug auf das Attentat von Präsident Kabila freigesprochen worden. Es sei auch schwer vorstellbar, dass dem Beschwerdeführer der Geldbetrag von 50 Dollar während seiner Inhaftierung nicht abgenommen worden sei. Im Weiteren sei kaum glaubhaft, dass ein Aufseher, welcher alleine für die Nachtwache verantwortlich sei, in einem Polizeiposten eine Zellentüre offen stehen lasse. Schliesslich sei nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer nicht über die Identität informiert worden sei, unter welcher er von Brazzaville nach L.\_\_\_\_\_ gereist sei, zumal es sich hier um ein wesentliches Element handle, um jegliche Kontrolle seitens der Behörden zu vermeiden. Die eingereichten Dokumente würden keiner Echtheitskontrolle unterzogen, wenn bekannt sei, dass solche Unterlagen käuflich leicht erhältlich seien oder verschiedene formelle und inhaltliche Kriterien ein schlüssiges Ergebnis verhindern würden. Der Beschwerdeführer habe zur Untermauerung seiner Vorbringen einen Rapport des Präsidenten der H.\_\_\_\_\_ vom 23. Juli 2004 zu den Akten gereicht. Die Beweiskraft dieses Dokuments müsse als äusserst gering angesehen werden, da solche Unterlagen ohne weiteres illegal erworben werden könnten. Im Übrigen habe sich der Beschwerdeführer in Bezug auf das Original des Schreibens widersprochen. So habe er anlässlich der Empfangszentrumbefragung zunächst angegeben, dass er das Original in Kinshasa gelassen habe, später habe er zu Protokoll gegeben, dieses befinde sich in der Ablage.

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hielt in der Rechtsschrift im Wesentlichen entgegen, der Sachverhalt sei nicht vollständig erstellt. Er habe erwähnt, dass er auch Volontär des Roten Kreuzes sei. Dies sei insofern wichtig, als er durch diese Aktivitäten eine wichtige Person und daher zusätzlich exponiert gewesen sei. Er könne den Freispruch von F.\_\_\_\_\_ bestätigen. Jedoch habe es noch andere Anklagepunkte gegeben. Das Dossier von F.\_\_\_\_\_ bleibe offen und es würden weitere Untersuchungen durchgeführt. Dies würde auch die Aussage von F.\_\_\_\_\_ bestätigen, wonach sein Rechtsanwalt mit einer Strafe von drei bis fünf Jahren rechne. Leider seien seine Recherchemittel in Bezug auf das Verfahren von F.\_\_\_\_\_ beschränkt. F.\_\_\_\_\_ leide zudem an einer Gesichtslähmung. Er ersuche deshalb im Sinne von Art. 41 AsylG um weitere Abklärungen in Bezug auf den Verfahrensstand sowie den Gesundheitszustand von F.\_\_\_\_\_. Die kongolesischen Haftumstände müssten für einen europäischen Beobachter sehr "seltsam" erscheinen. Seine Vorbringen seien daher nicht so sehr aus der "europäischen Perspektive" zu betrachten. Er

sei nach der Meldung beim Gefängnisdirektor in dessen Büro von zwei Polizisten massiv geschlagen worden. Er habe dann im Zentralgefängnis drei Tage verbringen müssen und sei danach auf den Polizeiposten von G.\_\_\_\_\_ gebracht worden. Er sei zusammen mit acht Personen inhaftiert gewesen und habe später von dort fliehen können. Er habe alles so gut wie möglich geschildert und erklärt. Die Skizze solle weiterhelfen, die genauen Umstände der Flucht glaubhaft zu machen. Das Argument, dass Beweismittel nicht stichhaltig seien, weil sie im kongolesischen Kontext auch illegal hätten fabriziert werden können, schein ihm sehr seltsam. Er könne dies allenfalls noch im Zusammenhang mit den vorhergehenden Argumenten begreifen. Aber zu erläutern, jegliche Dokumente im Kongo könnten gefälscht werden, schliesse aus, dass das BFM die Möglichkeit habe, zwischen echten und unechten Dokumenten zu unterscheiden. Es schein ihm unverantwortlich, so vorzugehen, ohne herauszufinden, welche Person echte und welche Person unechte Dokumente vorlege. Er könne seine Verhaftung nicht direkt beweisen. Er habe weder im Gefängnis noch in der Haft auf dem Polizeiposten ein Dokument erhalten. Da er geflohen sei, habe man ihm auch keine Haftbestätigung ausgestellt, und es sei zu keinem Gerichtsverfahren gekommen. Er ersuche um Abklärungen gemäss Art. 41 AsylG zur Organisation H.\_\_\_\_\_ und zu seiner Funktion innerhalb der Organisation sowie dem Vorfall im Januar 2004. Aufgrund seines Engagements im Allgemeinen und dem Vorfall im Besonderen müsse er bei einer Rückkehr mit Verfolgungsmassnahmen seitens des Staates rechnen. Dazu komme, dass er aus der Haft geflohen sei, was ein zusätzliches Risiko darstelle. In Brazzaville sei er auf die Dauer nicht sicher gewesen, weil sich immer wieder Sicherheitskräfte aus der Demokratischen Republik Kongo (nachstehend: Kongo [Kinshasa]) nach Brazzaville begeben hätten.

#### **E. 4.2.1**

Am 11. August 2005 teilte der Beschwerdeführer mit, er sei im Büro des Gefängnisdirektors zusammengeschlagen worden. Dies habe zur Folge gehabt, dass seine damals schon geschwächte Wirbelsäule zusätzlich verletzt worden sei.

#### **E. 4.2.2**

In den handschriftlich eingereichten Erläuterungen hielt der Beschwerdeführer sodann im Wesentlichen fest, er habe F.\_\_\_\_\_ im Rahmen eines Besuches im Zentralgefängnis von Kinshasa am 20. Januar 2004 kennen gelernt. Der Gefängnisdirektor habe den zwei Polizisten befohlen, ihn zu schlagen. Die Misshandlungen im Gefängnis hätten seine Wirbelsäule zusätzlich geschwächt. Die letzte Konsultation im (...)spital E.\_\_\_\_\_ habe eine Verletzung an der Wirbelsäule bestätigt. Der Polizeiposten habe zwei Zellen (eine für Männer, die andere für Frauen) enthalten. Die Distanz zwischen den sanitären Installationen und dem Haupteingang habe ungefähr drei Meter betragen. Seine Flucht sei zum einen durch den Regen und zum anderen durch die Tatsache begünstigt gewesen, dass der Aufseher die Zellentür offen gelassen habe, um nicht jedes Mal gestört zu werden, wenn ein Insasse die sanitären Einrichtungen habe benutzen müssen.

#### **E. 5**

Die vom Beschwerdeführer sinngemäss erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise der mangelhaften Sachverhaltsermittlung vermag nicht zu überzeugen und ist nicht geeignet, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 6b S. 15; F. GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233 m. H., S. 287 und S. 297 f.; A.

KÖLZ/I. HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 225, Rz. 631 m.w.H.), soweit sie nicht von vornherein durch die von der ARK in Auftrag gegebene Botschaftsabklärung entkräftet wurde.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer wendet ein, der Sachverhalt sei in Bezug auf seine Tätigkeit beim Roten Kreuz nicht vollständig erstellt worden. Dies sei insofern wichtig, als er durch die Aktivitäten beim Roten Kreuz eine wichtige Person und auch zusätzlich exponiert gewesen sei. Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhaltes zu sorgen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG ist indessen ein Asylsuchender zur Mitwirkung verpflichtet; das heisst insbesondere, dass er der Behörde alle Gründe, die für die Asylgewährung oder für den Verzicht auf die Wegweisung erheblich sein könnten, mitzuteilen hat. Ferner ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 AsylG, dass der Asylgesuchsteller seine Vorbringen genügend substantiieren muss. Die Protokolle selber vermitteln den Eindruck einer ausführlichen und in sich schlüssigen Sachverhaltserhebung. So wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer Mitglied des Roten Kreuzes gewesen sei (A2/9 S. 2; A8/26 S. 5 Fragen 14 und 16). Jedoch machte der Beschwerdeführer weder in der Empfangszentrumbefragung noch in der Bundesanhörung Asylvorbringen in Zusammenhang mit seinen Aktivitäten beim Roten Kreuz geltend, obwohl er sich in den Befragungen umfassend zu seinen Fluchtgründen äussern konnte und er weiter gefragt wurde, ob er noch andere Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt habe (A2/9 S. 5 beziehungsweise, ob er noch Aussagen machen wolle, die er bis anhin noch nicht habe vorbringen können (A8/26 S. 23 Frage 148). Der Beschwerdeführer unterlässt es auch in seiner Rechtsmitteleingabe, konkret darzutun, inwiefern die Aktivitäten für das Rote Kreuz zu Problemen geführt haben. Die Ausführungen sind jedenfalls nicht geeignet, die Rüge des nicht vollständig erhobenen Sachverhaltes zu stützen. Damit erweist sich die in der Beschwerdeeingabe sinngemäss erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung als unbegründet.

### **E. 5.2**

Weitere Sachverhaltsabklärungen forderte der Beschwerdeführer hinsichtlich der von ihm behaupteten Mitgliedschaft in der H.\_\_\_\_\_. Diesem Anliegen trug die ARK mit der Botschaftsanfrage vom 28. August 2006 Rechnung, indem die Botschaft um Vornahme entsprechender Abklärungen ersucht wurde (vgl. ARK act. 15). Die diesbezügliche Kritik des Beschwerdeführers ist somit als gegenstandslos zu betrachten.

### **E. 6**

Grundsätzlich sind die Vorbringen eines Gesuchstellers dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er seine Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige

Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG, EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f., 2004 Nr. 1 E. 5a S. 4, 1996 Nr. 27 E. 3c.aa S. 263 f. und Nr. 28 E. 3a S. 270).

### **E. 6.1**

Gemessen an diesen Anforderungen ist vorliegend die Feststellung der Vorinstanz, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, nicht zu beanstanden.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer gab anlässlich der Bundesanhörung zu Protokoll, F. \_\_\_\_\_ sei seit Januar 2002 inhaftiert gewesen (A8/26 S. 12 Fragen 74 und 75). Später korrigierte er das Verhaftungsdatum von F. \_\_\_\_\_ auf Februar 2001 (a.a.O., Fragen 77, 78). Auch sei F. \_\_\_\_\_ bei seinem Besuch im Januar 2004 noch nicht verurteilt gewesen (a.a.O., Frage 84). Gemäss gesicherten Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts wurde F. \_\_\_\_\_ am (...) verhaftet und war nicht ununterbrochen inhaftiert. Er befand sich mindestens bis am (...) im Gefängnis Malaka (neu: Centre Pénitentier et de Rééducation de Kinshasa [CPRK]). Später wurde er freigelassen, jedoch im (...), während des Prozesses im Zusammenhang mit dem Mord an Laurent-Désiré Kabila, erneut verhaftet. Während des Prozesses war F. \_\_\_\_\_ auf freiem Fuss. Am (...) wurde F. \_\_\_\_\_ nach einer fast zweijährigen Periode von Untersuchungen freigesprochen. Das Gericht erachtete es als notwendig, gewisse Fragen noch zu vertiefen. (vgl. u.a. The Independent, Witness to Kabila shooting in prison, 9. April 2001; Zimbabwe Independent, Zimbabwe Soldiers guarding kabila murder suspects, 9. April 2001; Amnesty International, RDC - après l'assassinat, des meurtres par l'Etat?, 12. Dezember 2002; Abarundi, Ruandische online Zeitung, Procès Kabila. Les avocats de défense de Mota soutiennent la véracité du témoignage de leur client et récusent sa condamnation, 2. November 2002; DigitalCongo.net, Verdict du procès sur l'assassinat de Laurent-Désiré Kabila, voici la liste des condamnés et des acquittés, 8. Januar 2003). Mit diesen Erkenntnissen stimmt das Abklärungsergebnis der Botschaftsanfrage überein, wonach F. \_\_\_\_\_ durch das "Parquet Militaire" vor dem freisprechenden Entscheid vom (...) freigelassen worden sei und er im Januar 2004 an der Universität von M. \_\_\_\_\_ unterrichtet habe. Dieselbe Antwort erhielt der Beschwerdeführer im Übrigen auch auf seine Anfrage durch Swiss-Exile, wonach F. \_\_\_\_\_ von 2002 bis 2006 an der Universität M. \_\_\_\_\_ unterrichtet habe (vgl. BVGer act. 17). Es bestehen - wie in der Botschaftsabklärung erwähnt (vgl. BVGer act. 2) - keine Anhaltspunkte dafür, dass F. \_\_\_\_\_ nach seinem Freispruch erneut verhaftet worden wäre. Aufgrund der Tatsache, dass die Umstände des Todes von Laurent-Désiré Kabila, die Untersuchungen und der Prozess ein grosses Medienecho auslösten, ist nicht einsehbar, weshalb der Beschwerdeführer und der Präsident der H. \_\_\_\_\_ über die Freilassung und den Freispruch von F. \_\_\_\_\_ nicht informiert gewesen sein wollen (vgl. A8/29 S. 14 f. Fragen 87 ff.) und der Beschwerdeführer in Bezug auf den prominenten F. \_\_\_\_\_ nicht besser Bescheid wusste. An dieser Einschätzung vermag auch die am 27. Juli 2006 in Kopie eingereichte "Ordonnance de mise en liberté provisoire" nichts zu ändern. Diese bestätigt vielmehr, dass der Beweiswert kongolesischer Dokumente als gering eingestuft werden

muss, und dass amtliche Dokumente ohne weiteres unrechtmässig erworben werden können. Es gilt als gerichtsnotorisch, dass in der demokratischen Republik Kongo echte amtliche Dokumente frei käuflich sind und sich der Inhalt von Dokumenten, welche einer Echtheitsprüfung standhalten würden, als falsch erweisen kann. Vor diesem Hintergrund und in Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falles - so auch der Tatsache, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht legal in den Besitz dieses Gerichtsdokuments hätte gelangen können, - kommt der eingereichten "Ordonnance de mise en liberté provisoire" kein Beweiswert zu.

### **E. 6.3**

Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, Namen von Inhaftierten zu nennen (vgl. A8/26 S. 10 und S. 17 Fragen 55, 57, 113), die er in den Jahren 2001 bis 2004 besucht haben will. Der Beschwerdeführer erläuterte anlässlich der Bundesanhörung, dass er sich jeweils bei seinen Besuchen nach bereits besuchten Häftlingen erkundigt oder Personen mehrmals aufgesucht habe (a.a.O. S. 11 Fragen 65, 66). Gemäss seinen Ausführungen wurde dem Gefängnisdirektor mündlich berichtet und im Hauptsitz der H.\_\_\_\_\_ ein schriftlicher Bericht über die Besuche erstellt. Aufgrund des langjährigen Engagements des Beschwerdeführers für Inhaftierte wären deshalb zumindest die Nennung einiger Namen beziehungsweise der zuletzt besuchten Inhaftierten zu erwarten gewesen. Es entbehrt im Übrigen auch der Logik, dass der Beschwerdeführer alleine zur Verantwortung gezogen worden sein will, hat er doch nicht als Einzelperson Inhaftierte besucht und der Gefängnisleitung Bericht erstattet, sondern im Rahmen und im Auftrag der Organisation H.\_\_\_\_\_ gehandelt. Es wäre vielmehr zu erwarten gewesen, dass insbesondere auch gegen die H.\_\_\_\_\_ als Organisation beziehungsweise deren Leitung vorgegangen worden wäre.

### **E. 6.4**

Weiter hinterlässt die vom Beschwerdeführer geschilderte Flucht aus dem Gefängnis einen konstruierten und unrealistischen Eindruck. Der Beschwerdeführer erklärte zunächst, mehrere Wärter hätten geschlafen (A2/9 S. 4; A8/26 S. 16 Fragen 101, 102). Später gab er auf Nachfrage hin zu Protokoll, es habe lediglich einen Wärter gegeben (a.a.O. Frage 105). Unabhängig von der Anzahl der Wärter ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Zelle mit neun Inhaftierten hätte offen gewesen sein sollen. Der Einwand in der Beschwerde, wonach die Vorbringen nicht so sehr aus der "europäischen Perspektive" zu betrachten seien (vgl. Beschwerde S. 4), vermag nicht zu einer anderen Betrachtungsweise zu führen. Zudem ist nicht plausibel, dass dem Beschwerdeführer die fünfzig Dollar, von welchen er zwanzig für die Reise nach Brazzaville benötigt habe, während seiner Inhaftierung nicht abgenommen worden sind (A8/26 S. 16 Frage 106).

### **E. 6.5**

Mit den Einwendungen in der Beschwerde und in den ergänzenden Eingaben wird in den erwähnten Punkten kein glaubhafteres Bild gezeichnet. Schliesslich sind weder die im vorinstanzlichen Verfahren noch die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel geeignet, eine andere Beurteilung des Sachverhaltes herbeizuführen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist das Schreiben des Präsidenten der H.\_\_\_\_\_ vom 23. Juli 2004 (ARK act. 71 und 73) als blosses Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren, zumal dieses lediglich in Kopie vorliegt. Auch ist darauf hinzuweisen, dass sich die Angaben im Bestätigungsschreiben nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers decken. So wird im

Schreiben des Präsidenten der H.\_\_\_\_\_ festgehalten, F.\_\_\_\_\_ habe sich im Pavillon (...) befunden. Der Beschwerdeführer jedoch hatte zu Protokoll gegeben, F.\_\_\_\_\_ sei nach einem Aufenthalt im Pavillon (...) in den Pavillon (...) transferiert worden (A8/26 S. 14 f. Frage 94).

#### **E. 6.6**

Das Bundesverwaltungsgericht hält es alsdann nach Abwägung der dafür und dagegen sprechenden Gründe nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben, dass der Beschwerdeführer unter den von ihm behaupteten Umständen in der geschilderten Notsituation fliehen musste. Mit seinen diesbezüglichen Vorbringen vermag der Beschwerdeführer somit den reduzierten Beweisanforderungen von Art. 7 AsylG nicht zu genügen. Aufgrund der dargelegten Gesamtumstände kann offen bleiben, ob und allenfalls seit wann die vom Beschwerdeführer genannte Organisation H.\_\_\_\_\_ bestand und in welcher Form sie allenfalls tätig war.

#### **E. 6.7**

Auch die im Verlauf des Beschwerdeverfahrens vorgebrachten Ausführungen zu einem vom Beschwerdeführer im (...) angeblich entwendeten vertraulichen Geheimdokument vermögen keine Gefährdung des Beschwerdeführers im Zeitpunkt seiner Ausreise glaubhaft zu machen. Zunächst lässt der Umstand, dass der Beschwerdeführer den fraglichen Sachverhalt nicht bereits bei Einreichung des Asylgesuches geschildert hat, Zweifel an dessen Glaubhaftigkeit aufkommen. Die vom Beschwerdeführer für dieses Verhalten genannten Gründe überzeugen nicht, wurde er doch anlässlich der Anhörung vom 6. Juni 2005 ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht der mit dem Verfahren befassten Personen einerseits und auf die ihn treffende Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht andererseits hingewiesen (vgl. A8/26 S. 2). Wenig überzeugend erscheint zudem, dass der Beschwerdeführer nach dem Verschwinden eines geheimen und vertraulichen Dokumentes lediglich informell befragt worden wäre. Die Angaben des Beschwerdeführers, er habe das Dokument im (...) an einen geheimen Ort im Ausland bringen lassen, sind sodann als vage zu bezeichnen und es ist nicht einsichtig, weshalb der Beschwerdeführer diesfalls nicht mehr Zugriff auf das Originaldokument haben sollte und nur eine teilweise kaum lesbare Kopie einreichte. Was schliesslich den Inhalt des eingereichten Dokumentes anbelangt, geht daraus in keiner Art und Weise hervor, dass es sich dabei um ein vertrauliches Geheimdokument handelt, zumal dessen Inhalt zumindest teilweise offenbar bereits im Jahr 2002 bekannt war (vgl. taz-die tageszeitung, Tür zu, viele Fragen offen, 15. Januar 2002). Ebenso wenig ist ersichtlich, wer das Schreiben überhaupt verfasst haben soll. Nach dem Gesagten bestand beziehungsweise besteht kein Anlass, das Verfahren zu suspendieren.

#### **E. 6.8**

Aufgrund der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Einwendungen in der Beschwerde und auf weitere Beweismitteleingaben näher einzugehen, da diese nicht geeignet sind, einen anderen Entscheid in den Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung herbeizuführen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch somit zu Recht abgelehnt.

#### **E. 7**

Zu prüfen bleibt angesichts der Vorbringen des Beschwerdeführers, ob ihm zufolge Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen ist.

### **E. 7.1**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. BVerfGE D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E. 7.1, EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff., EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f.).

### **E. 7.2**

Aus den vom Beschwerdeführer zahlreich zu den Akten gegebenen Unterlagen geht hervor, dass er sich in der Schweiz für die Belange der Flüchtlinge aus Kongo (Kinshasa) engagiert. Zudem kann von einer Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in der Organisation I. \_\_\_\_\_ ausgegangen werden. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass sich aus diesen Aktivitäten kein besonderes politische Profil ableiten lässt. Weder wird vom Beschwerdeführer dargetan noch ist aus den Akten ersichtlich, inwiefern sich die genannte Organisation beziehungsweise der Beschwerdeführer persönlich in der Öffentlichkeit besonders exponiert hätte. Hinzu kommt, dass nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts politische Parteien heute in Kongo (Kinshasa) weitgehend freitätig sein können. In der Nationalversammlung sind gegenwärtig 70 Parteien vertreten, im Senat 26. Immer wieder äussern sich Vertreter der Opposition regierungskritisch (US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2007, Democratic Republic of the Congo, 11.03.2008; International Crisis Group, Congo: Consolidating the Peace, 05.07.2007). Vor diesem Hintergrund ist umso weniger anzunehmen, eine regierungskritische exilpolitische Betätigung, wie sie der Beschwerdeführer darlegt, führe bei der Rückkehr in den Heimatstaat in jedem Fall zu Repressionsmassnahmen. Entsprechend sind auch keine Anhaltspunkte vorhanden, wonach die kongolesischen Behörden wegen der Aktivitäten des Beschwerdeführers ein Strafverfahren oder andere behördliche Schritte gegen ihn eingeleitet hätten. Es besteht daher kein Anlass zur Vermutung, der Beschwerdeführer habe im Falle seiner Rückkehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen zu rechnen.

### **E. 7.3**

Zu keinem anderen Schluss führt die vom Beschwerdeführer behauptete Mitgliedschaft bei der H. \_\_\_\_\_. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich der Beschwerdeführer im Namen dieser Organisation während seines Aufenthalts in der Schweiz in besonderer Weise exponiert hätte. Zudem blieb selbst der Präsident der H. \_\_\_\_\_, obschon angeblich in Kinshasa wohnhaft, offenbar von behördlicher Seite unbehelligt. Auch wenn nicht zu verkennen ist, dass Menschenrechtsaktivisten im Heimatstaat des Beschwerdeführers behördlicherseits gewissen Schikanen ausgesetzt sind, vermag alleine die (angebliche) Mitgliedschaft in einer Organisation, welche sich für die Wahrung der Menschenrechte einsetzt, nicht zur Annahme eines subjektiven Nachfluchtgrundes zu führen.

### **E. 8.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 9.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 9.3**

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Kongo (Kinshasa) ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den unglaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Kongo (Kinshasa) dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§

124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kongo (Kinshasa) lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 9.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

##### **E. 9.4.1**

Hinsichtlich der allgemeinen Situation in Kongo (Kinshasa) kann, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die detaillierte, noch von der ARK erstellte und in EMARK 2004 Nr. 33 publizierte Lageanalyse zu diesem Land verwiesen werden, welche das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen als im Wesentlichen weiterhin zutreffend erachtet. Namentlich ist davon auszugehen, dass dort nicht landesweit eine Bürgerkriegssituation oder eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Daran ändern auch die Ende März 2007 stattgefundenen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der regulären Armee und der Garde von Ex-Rebellenshaft Bemba nichts, welcher als Präsidentschaftskandidat Joseph Kabila unterlegen war und sich in der Folge als Führer einer starken und republikanischen Organisation weigerte, seine Leute in die nationale Armee zu integrieren. Nach der Niederlage von Bemba und dessen Flucht in die südafrikanische Botschaft respektive Weiterreise nach Portugal hat sich die Situation in Kongo (Kinshasa) wieder beruhigt. Mittlerweile kann sogar von einer Stabilisierung gesprochen werden, aufgrund derer einem allfälligen Vollzug der Wegweisung unter dem Zumutbarkeitsaspekt keine triftigen Gründe entgegen stehen.

##### **E. 9.4.2**

Dem Beschwerdeführer wird eine Anpassungsstörung mit rezidivierenden Angstzuständen und depressiver Reaktion (F 43.22 + 260), (...) sowie chronische (...) attestiert (ARK act. 8 S. 111, act. 9 S. 117 und act. 11 S. 135 ff.). Die medizinische Behandlung erfordert jedoch keinen weiteren Aufenthalt in der Schweiz, zumal die Reisefähigkeit sowie die Behandlung im Heimatland als gegeben erachtet werden (ARK act. 8 S. 111 und act. 9 S.117). Gemäss dem Arztzeugnis von Prof. Dr. med. Ph. C. muss der Beschwerdeführer gegen den (...) täglich das Medikament ("...") einnehmen. In Bezug auf die chronische (...) werde der Beschwerdeführer wahrscheinlich eine (...)diät einhalten müssen. Gegen eine medizinische Behandlung im Herkunftsstaat spreche "Nichts, so lange erneute Misshandlungen ausgeschlossen sind". Auch lässt das Arztzeugnis vom 12. Juni 2006 nicht auf fehlende Reisefähigkeit schliessen (ARK act. 11 S. 135 f.). Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, macht dies allein den Vollzug noch nicht unzumutbar, hingegen dann, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. EMARK 2004 Nr. 7 E. 5d S. 50 ff., EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.). Letztere Bedingungen sind für den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Nach den Erkenntnissen der schweizerischen Asylbehörden

sind im l'Hôpital Général de Kinshasa (HGK) beziehungsweise in den Universitätskliniken von Kinshasa die medizinischen Infrastrukturen vorhanden, um eine Behandlung des Beschwerdeführers zu gewährleisten. Aufgrund der Behandelbarkeit der Leiden des Beschwerdeführers in dessen Heimatland ist daher nicht davon auszugehen, er könnte dort die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten oder würde - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert (vgl. EMARK 1995 Nr. 5 E. 6e S. 47, EMARK 1994 Nr. 18 S. 139 ff., Nr. 19 S. 145 ff. und Nr. 20, S. 155 ff.). Das Gesundheitswesen vermag zwar in Kinshasa westlichen Ansprüchen nur dann einigermaßen zu genügen, wenn der Betroffene über ausreichende finanzielle Mittel verfügt (vgl. EMARK 2004 Nr. 33 E. 8.3. S. 237 f.). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer im Sinne einer Überbrückung offen steht, individuelle Rückkehrhilfe (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]) zu beantragen. Das vom Beschwerdeführer am 28. Dezember 2007 eingereichte Arzteugnis (BVGer act. 28) ändert am Gesagten nichts. Im Weiteren hat der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat eine gute Ausbildung genossen (vgl. A8/26 S. 4 f.) und kann auf ein familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen (vgl. A2/9 S. 3). Alles in allem ist der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar zu bezeichnen.

#### **E. 9.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 10**

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat den Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 12**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten dem mit seinen Begehren unterlegenen Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser hat aber im Rahmen der Beschwerdebegehren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Aus den aufgezeigten Gründen kann dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden, seiner Beschwerde habe es im Zeitpunkt der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Blick auf die Erfolgsaussichten an der nötigen Ernsthaftigkeit gefehlt (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Zudem wird seine prozessuale Bedürftigkeit durch die

eingereichte Unterstützungsbestätigung vom 15. Juli 2005 hinreichend belegt. Damit sind beide kumulativ erforderlichen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb gutzuheissen, und der Beschwerdeführer ist von der Pflicht zur Kostentragung zu befreien. Infolgedessen sind ihm trotz seines Unterliegens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.